



Bekanntmachung

über das Recht zur Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl am 14. September 2025

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl für die Stimmbezirke der Landeshauptstadt Düsseldorf werden in der Zeit vom **25. August 2025 bis zum 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, Erdgeschoss, Raum 0.10 (barrierefrei erreichbar) sowie am Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf (Erdgeschoss) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 15 Uhr, beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, Erdgeschoss, Raum 0.10 oder am Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf im Erdgeschoss Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, welche keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. a) Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kommunalwahlbezirkes, für den er ausgestellt wurde, oder durch Briefwahl teilnehmen.
Für die Stimmabgabe bei der Urnenwahl im Kommunalwahlbezirk 40 gilt: Die Stimmabgabe für die Wahl der Bezirksvertretung ist nur in den Stimmbezirken des Wahlbezirks 40 möglich, die im Stadtbezirk der/des Wählerin/Wählers liegen.

- b) Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahl besitzen, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Für jede Wahl ist ein gesonderter Wahlbrief abzusenden.

5. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

5.1 wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

5.2 wenn sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

- a) aber nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 12 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 12 Absatz 5 der Wahlordnung zum Integrationsrat (IRWahlO) bis zum 24. August 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 KWahlO in Verbindung mit § 10 Absatz 4 KWahlG und § 12 Absatz 6 IRWahlO vom 25. bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
- b) aber aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist.

5.3 Wahlberechtigte zur **Integrationsratswahl**, wenn sie irrtümlich nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, sich aber bis zum 2. September 2025 in das Wählerverzeichnis zu dieser Wahl – auf Antrag - haben eintragen lassen. Sie haben den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten montags bis mittwochs, 8 bis 16 Uhr, donnerstags, 8 bis 18 Uhr und freitags, 8 bis 15 Uhr, beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf oder am Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich, persönlich oder elektronisch und auch per Fax Nr. 0211/89-22622 oder per Online-Antrag auf der Internetseite www.duesseldorf.de/briefwahantrag beantragt werden. Die Postlaufzeiten sind zu beachten!

Wahlscheine können gemäß § 19 Absatz 4 KWahlO bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, beantragt werden.

Im Falle nachweislich (zum Beispiel durch Attest) plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm ein Wahlschein verloren oder nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. September 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hierzu ist die persönliche Vorsprache im Amt für Statistik und Wahlen nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211/89-93368 erforderlich.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 19 Absatz 4 KWahlO noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte:

a) für die Kommunalwahlen:

- einen weißen Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl

außerdem:

für die Ratswahl:

- einen amtlichen grünen Stimmzettel

für die Bezirksvertretungswahl:

- einen amtlichen hellroten Stimmzettel

und für die Oberbürgermeisterwahl:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel.

b) für die Integrationsratswahl

- einen hellgrünen Wahlschein
- einen grauen Stimmzettel für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag
- sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Beantragung und Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen sind nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort

spätestens am Wahltag bis 16 Uhr

eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Ausgabestelle abgegeben werden.

Düsseldorf, den 11. August 2025

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister